

104. Darf der Antrag des auf Grund des § 7 Abs. 1 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 mit der Vindikation belangten Beklagten auf Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung der von ihm auf Grund des § 7 Abs. 2 a. a. O. erhobenen Klage oder Widerklage abgelehnt werden?

C.P.O. § 139.

V. Civilsenat. Ur. v. 18. März 1896 i. S. Dorfgemeinde L. (Bekl.)
w. M. (Kl.) Rep. V. 49/96.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes Lichtenberg Bb. IV Bl. 152. Sie verlangt von der Beklagten Herausgabe zweier zu diesem Grundstücke gehörigen Landstreifen, welche sich im Besitze der Beklagten befinden. Beklagte wendet ein, daß sie den Besitz auf Grund eines den Eigentumserwerb bezweckenden Vertrages von dem inzwischen verstorbenen Ehemanne der Klägerin erworben habe. Sie führt aus, daß dieser Vertrag auch für die Klägerin rechtsverbindlich sei. Im Laufe der zweiten Instanz hat die Beklagte in besonderem Prozesse Klage auf Auflassung der beiden Landstreifen gegen die Klägerin erhoben und Aussetzung der Verhandlung des vorliegenden Rechtsstreites bis zur Erledigung der Klage auf Auflassung beantragt. Der Berufungsrichter ist jedoch auf diesen Antrag nicht eingegangen, hat vielmehr die Berufung der Beklagten gegen das sie im wesentlichen nach dem Klageantrage verurteilende erste Urteil zurückgewiesen. In den Gründen des Berufungsurteiles ist ausgeführt, die von der Beklagten erhobene Klage sei für die Entscheidung auf die vorliegende Klage nicht präjudiziell und daher die Anwendung des § 139 C.P.D. ausgeschlossen.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Wenn aber auch der erhobene Revisionsangriff verjagt, so mußte dennoch auf Aufhebung und Zurückverweisung erkannt werden, weil die Ansicht des Berufungsrichters, daß er durch die seitens der Beklagten erfolgte Erhebung der Klage auf Auflassung an der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht behindert sei, auf Rechtsirrtum beruht. Die Annahme, daß jene Klage für diesen Rechtsstreit nicht präjudiziell sei, und daß daher die Anwendung des § 139 C.P.D. nicht in Frage komme, ist unrichtig. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges., daß der vom eingetragenen Eigentümer mit der Eigentumsklage Belangte, welcher vom Kläger oder dessen Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigentumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäftes den Besitz des Grundstückes erhalten hat,

die aus dem Rechtsgeschäfte herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend machen dürfe, hat den Zweck, die Entwicklung eines den Grundsätzen des Grundbuchrechtes widerstrebenden Eigentumes neben dem Bucheigentume zu verhüten.

Vgl. Förster, Grundbuchrecht S. 183 ff.; Werner, Materialien Bd. 2 S. 74. 129.

Der Beklagte soll veranlaßt werden, durch offensives Vorgehen die Verurteilung des eingetragenen Eigentümers zur Auflassung herbeizuführen. Gelingt ihm dies, so zerfällt damit die Eigentumsklage des bisher eingetragenen Eigentümers. Danach ist aber die auf Grund des § 7 Abs. 2 a. a. O. erhobene Klage allerdings präjudiziell für die aus § 7 Abs. 1 angestellte Eigentumsklage,

vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 3 § 180 S. 291 Anm. 75; Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 651 Anm. 14 und Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 15 S. 255,

und es stand der Anwendung des § 139 C.P.O. kein Hindernis entgegen. Die Klage oder Widerklage aus § 7 Abs. 2 ist aber für die Entscheidung auf die Klage aus § 7 Abs. 1 nicht bloß in dem Sinne präjudiziell, daß der mit der letzteren Klage befaßte Richter die Aussetzung der Verhandlung bis zur Entscheidung auf die erstere anordnen kann; vielmehr handelt es sich in beiden Prozessen um einen und denselben Streit, welcher, da die Klage aus § 7 Abs. 2 der Klage aus Abs. 1 gegenüber materiell die Bedeutung einer zerstörliehen Einrede hat, nur in der Weise entschieden werden kann, daß entweder beide Klagen verbunden (§ 138 C.P.O.) und gleichzeitig abgeurteilt werden, oder daß zunächst die Entscheidung auf die Klage aus § 7 Abs. 2 ergeht. Nur so wird der oben erörterte Zweck des § 7 Abs. 2 erreicht. Demnach stand es nicht einmal in dem Ermessen des Berufsrichters, ob die Verhandlung auszusetzen sei, vielmehr mußte er sie aussetzen.

Vgl. Förster-Eccius, a. a. O."